

An die mit Strukturverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 22. Januar 2015

### **Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen**

- **Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2015**
- **Informationen über die Kommission Honorare und Submissionen: Auflösung / Service minimal**

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2015**

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 25. November 2014
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2014 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2015 (siehe unter KBOB: > Publikationen > Dienstleistungen Planer) <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/publikationen/dienstleistungen-planer/empfehlungen-zur-honorierung-von-architekten-und-ingenieuren.html>
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK<sup>1</sup>) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2015:

---

<sup>1</sup> Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

## 1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15
HO 4/78	2.26	2.27	2.29	2.34	2.33	2.33	2.32	2.32

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte ( $AF_{\text{Basis}}$ ). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag  $t_x$  in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{\text{Basis}}) - 1] \cdot 100.$$

## 2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15
HO 5/84	1.78	1.78	1.80	1.84	1.83	1.83	1.82	1.82

### Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Da für die amtliche Vermessung bereits eine Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre bestand, werden die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) in derselben Liste nachgeführt:

[www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html](http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html)

## 3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

### 3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

Für die klare und präzise Leistungsbeschreibung sowie die qualitativen Kriterien und Gewichtung verweisen wir auf die oben erwähnten Empfehlungen und Ansätze der KBOB für das Jahr 2015.

Im Bereich der Strukturverbesserungen sind insbesondere die LHO 102 der Architektinnen und Architekten sowie die LHO 103 der Bauingenieurinnen und Bauingenieure des SIA massgebend. Für neue Aufträge sind die Ausgaben 2014 der LHO zu verwenden (es fand eine Revision statt).

### 3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten) und für neue Projekte unter Wettbewerb

Dazu verweisen wir auch auf die Homepage der suissemelio. Entsprechende Empfehlungen befinden sich unter der Rubrik „Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen“.

## 4 Preisänderungsabrechnung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

#### 4.1 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Bauherr und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex gemäss Ziffer 4.2 hiernach vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Für detaillierte Infos wird auf die KBOB-Empfehlungen verwiesen.

#### 4.2 Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74

Die Verrechnung von Preisänderungen mit dem Nominallohnindex wird für neu abzuschliessende Verträge nicht mehr empfohlen.

Die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnkostenindex werden vom KBOB zum letzten Mal publiziert (siehe KBOB-Empfehlungen). Ab 2016 werden sie in einem separaten Dokument „Preisänderungen für Planerleistungen 1994 – 2016“ unter [www.kbob.ch/Publikationen/Dienstleistungen Planer/Übersicht Preisänderungen für Planerleistungen](http://www.kbob.ch/Publikationen/Dienstleistungen_Planer/Übersicht_Preisänderungen_für_Planerleistungen) publiziert.

### 5 Honorierung nach Zeitaufwand<sup>2</sup>

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2015 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2015 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen							161 <sup>3</sup>
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2015	232	181	156	133	111	101	97

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

### 6 Mehrwertsteuer MWST 2015

Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2015 erbracht werden, beträgt der Steuersatz unverändert **8%**. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgenden Link:

[www.estv.admin.ch/mwst/themen/00155/index.html?lang=de](http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00155/index.html?lang=de)

<sup>2</sup> Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

<sup>3</sup> Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

## 7 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2015.

## 8 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

## B. Informationen über die Kommission Honorare und Submissionen (H+S)

### 9 Auflösung der Kommission H+S

Die Aufgaben der Kommission haben sich gegenüber früheren Jahren verändert. Heute erfolgen Submissionen und Arbeitsvergaben nach den geregelten gesetzlichen Grundlagen (BoeB, VoeB, kantonale Gesetze) und diversen Empfehlungen. Früher waren Tarife und Taxationen massgebend. Viele Informationen über die beitragsberechtigten Honorare erfolgen heute durch den Bund. In der KBOB ist die Thematik der Honorare und Submissionen gut geregelt.

2012 wurde bei den kantonalen Amtsstellen eine Umfrage<sup>4</sup> durchgeführt über die Aufgaben und Notwendigkeit der Kommission H+S. Das Resultat ergab vorerst unklare Bedürfnisse. Aufgrund der Erfahrungen im Testjahr 2014 wurde festgestellt, dass keine Rückmeldungen erfolgten und auch keine neuen Bedürfnisse an die Kommission H+S gestellt wurden. Die Kommission besteht heute noch aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied auch im Vorstand der *suissemelio* ist und zwei in der Kommission Bodenverbesserungen (KoBo) sind. Der Aufruf nach neuen Mitgliedern war nicht erfolgreich.

Aufgrund der erwähnten Sachlage wurde beschlossen, die Kommission H+S aufzulösen. Gleichzeitig wurde festgelegt, wie die minimalen Dienstleistungen aufrecht erhalten werden sollen (siehe unten).

An einer gemeinsamen Sitzung mit der KoBo vom 19.11.2014 wurde das weitere Vorgehen wie folgt festgelegt:

- die KoBo stimmt dem Vorschlag zur Auflösung der Kommission H+S und der Sicherstellung des Service minimal zu;
- die Kommission H+S stellt einen Antrag zur Auflösung an die Hauptversammlung *suissemelio*;
- die Kommission H+S erarbeitet einen Vorschlag zur Anpassung des KoBo-Pflichtenheftes.

### 10 Erhalten eines Service minimal

Die folgenden Aufgaben werden weiterhin erledigt:

#### A. Aufrechterhalten einer Kontaktstelle und einer ad-hoc-Gruppe (nach Bedarf)

- BLW [anton.stuebi@blw.admin.ch](mailto:anton.stuebi@blw.admin.ch) = Kontaktstelle
- Vertreter der ad-hoc-Gruppe sind *Anton Stübi (BLW)*, *Martin Bundi (Kt. GR)* und *Stefan Kempf (Kt. BE)*

---

<sup>4</sup> [Umfrage bei Kantonen zur Kommission H+S\\_d](#) und [Enquête auprès des cantons au sujet de la commission H+S\\_f](#)

B. Jährlichen Sitzung der Marktkommission/IGS „Paritätische Kommission Preisbasis“

- Teilnehmer: Anton Stübi (BLW) und ein Vertreter suissemelio
- Verifizieren der Teuerungsfaktoren in Absprache mit der IGS
- Weitergabe von Infos aus dem BLW und der suissemelio an die IGS sowie an weitere teilnehmende Partner

C. Erstellung und Versand der jährlichen Honoraranpassungen und weiterer wichtiger Infos

- suissemelio-Schreiben über Teuerung/Honorare erstellen
- Infos aus der KBOB weitergeben
- Infos der ad-hoc Gruppen-Mitglieder

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der suissemelio im Internet veröffentlicht:  
[www.suissemelio.ch](http://www.suissemelio.ch) > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen.

Freundliche Grüsse

**suissemelio**  
**Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung**  
**Kommission Honorare und Submissionen**



sig. Anton Stübi  
Sekretär

Kopie an:

- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen